

Ihr Antrag nach ThürIFG

Genehmigungsverfahren Diplomstudiengang Medienwirtschaft

Ihre E-Mails v. 30. und 31. Juli 2015

Sehr ,

Bezug nehmend auf ihre o. a. Anfrage übersende ich Ihnen eine hoffentlich besser lesbare Kopie des Schreibens des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 26. August 1998. Ein besseres Ergebnis ist nicht erreichbar, da es sich um Thermopapier eines Faxgerätes handelt, welches das Ende seiner Haltbarkeit erreicht hat.

Die erwähnten Unterlagen auf Diskette sind nicht archiviert worden, da es sich lediglich um Entwürfe bzw. vorbereitende Dokumente handelte, welche durch die amtliche Veröffentlichung ersetzt wurden. Sie sind nicht mehr existent und unterliegen mithin nicht dem Anwendungsbereich des ThürIFG.

Das Veröffentlichungsdatum des Verkündungsblattes wurde durch Sie bereits korrekt ermittelt. Hinsichtlich der Kostenübernahme für die diesbezüglich überlassenen Kopien halte ich am Gebührenbescheid vom 24. Juli 2015 fest. Die Veröffentlichung im Amtsblatt ist abschließender Bestandteil des Genehmigungsverfahrens und insoweit Bestandteil der abgeforderten Akte. Auf die Unterscheidung zwischen Genehmigungsverfahren und Akkreditierung wurden Sie im Vorfeld der Übersendung hingewiesen. Eine Veröffentlichung dieser einzig rechtswirksamen und –verbindlichen Verkündung auf den Internetseiten der Universität ist nach meiner Kenntnis entgegen ihrer Behauptung nicht gegeben. Bei den veröffentlichten Satzungstexten handelt es sich, auch nach den dort aufgeführten rechtlichen Hinweisen, lediglich um Informationen ohne rechtliche Außenwirkung. Weitere (kostenfreie) Online-Verfügbarkeit des Amtsblattes ist ebenfalls nicht gegeben.

Die Feststellungen in der E-Mail vom 31. Juli 2015 sind unzutreffend. Für die faktische Aufnahme des Studienbetriebs zum Wintersemester 1996 lag eine Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde vor, welche ich Ihnen in Anlage übermittele. Lediglich die rechtswirksame Genehmigung und Inkraftsetzung der Studiendokumente, welche ebenfalls für diesen Zeitraum vorgesehen war, verzögerte sich entsprechend der Ihnen bereits vorliegenden Unterlagen. Die Rechtswirksamkeit des Studienbetriebs war hierdurch jedoch nicht in Frage gestellt, da die durch die zuständigen Hochschulgremien beschlossenen Satzungen dem Studienbetrieb als Verwaltungsvorschriften zu Grunde gelegt worden sind. Nach einschlägiger Rechtsprechung des Thüringer Obergerichtes zur verzögerten Inkraftsetzung von Studiendokumenten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Bolognareform an einer anderen Thüringer Hochschulen, war diese Praxis für eine Übergangsphase zur Aufrechterhaltung des Studienbetriebs auch grundsätzlich rechtlich akzeptabel. Dass auch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde den diesbezüglichen

Umsetzungszeitraum spätestens 1998 für erreicht bzw. überschritten hielt, lässt sich den Ihnen bereits vorliegenden Unterlagen entnehmen. Es sollte hierbei jedoch nicht unberücksichtigt bleiben, dass der hier betroffene Studiengang Medienwirtschaft mit einer Reihe von anderen Studiengängen zeitgleich etabliert wurde, das Wissenschafts- und damit auch Lehrgebiet im Bereich der Medien zu diesem Zeitpunkt in sehr kurzem Zeitraum neu aufgebaut wurde. Hierzu gehörte auch die parallele Berufung von in diesem Bereich tätigen Hochschullehrern. Dass unter derartigen Rahmenbedingungen die Umsetzung rechtlicher Formalien durch die beteiligten Wissenschaftler nachrangig zur Initiierung der der Forschungs- und Lehrtätigkeit als Primäraufgabe betrieben wurde, mag daher die erkennbaren Verzögerungen zumindest teilweise begründen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Stefan Roth
Leiter Rechtsamt

Anlagen

Technische Universität
 98684 Ilmenau
 Registratur der Zentralverwaltung

Eing.
 R
 K
 PW
 PB

27. Aug. 1998

Az. 83.50.00/9

A P H PL GT

THÜRINGER MINISTERIUM
 FÜR WISSENSCHAFT,
 FORSCHUNG UND KULTUR

Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur
 Jena-Gasparn-Ring 158 • 07743 Jena

Aktenzeichen H 3.437/S23/12-1
 Bitte bei Antwort angeben

An den
 Rektor der Technischen Universität Ilmenau
 Herrn Prof. Dr. - Ing. habil. Wolfgang Gens
 PSF 100565
 98684 Ilmenau

Bearbeiter Herr Ehrler
 Durchwahl 0361 / 37 91 332
 Datum 26.08.1998

Handwritten signature and date: W. Gens, 27.8.98

EINGEGANGEN am
 31. Aug. 1998
 7162

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Medienwirtschaft“

Sehr geehrter Herr Rektor,

gemäß § 5 Abs. 3 i.V.m. § 109 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 07. Juli 1992 (GVBL. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. Juli 1998 (GVBL. S. 233), genehmige ich die *Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität Ilmenau - Besondere Bestimmungen - für den Diplomstudiengang Medienwirtschaft* mit den folgenden Auflagen:

1. In § 3 Abs. 5 wird hinzugefügt, daß Änderungen des Katalogs der Studienrichtungen, Pflicht- und Wahlpflichtfächer durch die Änderung der Studienordnung bekanntgegeben werden.
2. Des weiteren wird in § 3 zusätzlich der Absatz 6 aufgenommen, der regelt, dass sich mindestens **10 Studierende** in eine Studienrichtung bzw. ein Wahlpflichtfach im zuständigen Prüfungsamt eingeschrieben haben müssen, damit die Studienrichtung oder das Wahlpflichtfach angeboten werden. Über Fragen des Angebots und der Durchführung entscheidet in Zweifelsfällen die zuständige Fakultät. Bei nicht mehr angebotenen Studienrichtungen bzw. Wahlpflichtfächern sind die geforderten Fachprüfungen, Studien- und Prüfungsleistungen bis 4 Semester nach Auslaufen der Lehrveranstaltungen zu sichern. Die Termine der letztmöglichen Fachprüfung, Studien- und Prüfungsleistung sind durch die Hochschule bekanntzugeben.
3. Die weiteren inhaltlichen und redaktionellen Änderungen in Anlage 1 sind durchzuführen.

Die Studienordnung nehme ich vorbehaltlich der redaktionellen Änderungen in der Anlage 2 gemäß § 109 ThürHG zustimmend zur Kenntnis.

Gleitende Arbeitszeiten: Bitte beachten! Ihre Anwesenheit zwischen 8.30 - 13.00 und 13.30 - 15.30 Uhr (Montag bis Freitag)

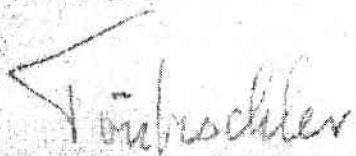
Jena-Gasparn-Ring 158 • 98684 Jena • Telefon (0361) 37-900 • Telex (0361) 27-91399 • RT 672 • 99013 Jena
 Bankverbindung: Staatbank Jena, Thüringen, 1200 Weimarer Str., 9800 Jena • Nr. 823 015 00 • BLZ: 823 000 00

In den Anlagen übersende ich Ihnen jeweils ein Exemplar der Ordnungen, wie sie zur Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 4 ThürHG vorgesehen sind. Die noch notwendigen inhaltlichen und redaktionellen Änderungen wurden bereits eingearbeitet und sind in Schriftgröße 12 fett, kursiv und unterstrichen gedruckt.

Über die Erfahrungen mit dem Credit-Point-System und über die Entwicklung der Studienzeiten bitte ich die Hochschule, mir in angemessenen Zeiträumen zu berichten.

Ich bitte zu den Auflagen und den redaktionellen Änderungen um Ihre Stellungnahme bis zum 11.09.1998.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. W. von Trützschler

- Anlagen:
1. Prüfungsordnung für den Studiengang „Medienwirtschaft“
 2. Studienordnung für den Studiengang „Medienwirtschaft“

K O P I E


 THÜRINGER MINISTERIUM
 FÜR WISSENSCHAFT,
 FORSCHUNG UND KULTUR

(PE-Nr. 1639/96)

 Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur
 Juli-Gagarin-Ring 158 • 99084 Erfurt

 Aktenzeichen H 3
 Bitte bei Antwort
 angeben
12.08.96 *Rhase*
 An den Rektor
 der Technischen Universität Ilmenau
 Herrn Prof. Dr. - Ing. habil. Wolfgang Gens

 Bearbeiter Herr Ehrler
 Durchwahl 0361 / 5966154

PSF 0565

Datum 01.08.1996

98684 Ilmenau

*Kopien für Ref. Bildung und Frau Becht
 zur Beratung am 15.08.96*
**Genehmigung zur Einrichtung der Studiengänge Angewandte Medienwissenschaften,
 Medientechnologie, Medienwirtschaft, Technische Physik und Ingenieurinformatik an
 der TU Ilmenau**

Sehr geehrter Herr Rektor,

gemäß § 109 Absatz 1 ThürHG genehmige ich die oben genannten Studiengänge zum Wintersemester 1996 /97 mit folgenden Maßgaben:

1. Die oben genannten Studiengänge sind aus den der TU Ilmenau jährlich zugewiesenen Haushaltsmitteln zu finanzieren.
2. Bis zum 25.09.1996 ist das Genehmigungsverfahren der Prüfungsordnungen und das Anzeigeverfahren für die Studienordnungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 in Verbindung mit § 109 Abs. 1 ThürHG abzuschließen.
3. Der Studiengang „Angewandte Medienwissenschaft“ wird nur mit einer Regelstudienzeit von 9 Semestern einschließlich des Praxissemesters genehmigt. Die Diplomprüfungsordnung - Besondere Bestimmungen für den Studiengang - ist entsprechend zu ändern.
4. Die Professuren Medienwissenschaft (C 4), Politikwissenschaften / Medien (C 3) und Kommunikationswissenschaften (C 4) für den Studiengang Angewandte Medienwissenschaften sollten ausgeschrieben und bis zum Ende des Sommersemesters 1997 besetzt werden.
5. Über die Entwicklung der Studiengänge ist jährlich ein Bericht zu erstellen.

 Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Dr. Werner von Trützschler

Gleitende Arbeitszeiten: Bitte Besuche und Anrufe zwischen 8.30 - 12.00 und 13.30 - 15.30 Uhr (freitags bis 13.00 Uhr)